

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung  
des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und  
Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen  
puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen  
Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von  
Hannover ; Tübingen, 1737**

§.V. Von den Dünckelsthülschen Controversien circa Ecclesiastica.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](#)

1651.  
Mart.

## §. V.

Mittwochs, den <sup>25. Febr.</sup>  
<sub>8. Martii</sub> wurde die  
von den  
Dünckelspühlischen Sachen vorgenom-  
men, welche darinnen bestund:

1) ver-  
langten die Evangelischen daselbst eine  
besondere sogenannte Lateinische Schu-  
le, welche aber Catholici um deswillen, weil  
dergleichen in Anno 1624. nicht zu Dün-  
ckelspühl gewesen war, nicht zugeben wol-  
ten.

2) Prætendirten die Evangelischen,  
dass, weil das Capuciner-Clo-  
ster zu Dünckelspühl Anno 1624.  
noch nicht vol-  
lig ausgebauet gewesen; so  
müsste dasjenige, was in folgenden Zei-  
ten nachher daran erbauet worden sey,  
wieder abgerissen werden: Catholici hin-  
gegen führten zwei Gründe dagegen an,  
nehmlich 1) daß der gleiche Niederreissung  
zur Deformität und Unzierde der Stadt  
gereiche; b) daß gleichwohl die Münche-  
schon ante Terminum, sc. vor dem  
Jahr 1624. daselbst wären eingeführt  
worden, und ihr Exercitium Religio-  
nis allda gehabt hätten, dahero es nicht  
sowohl auf das äußerliche Gebäude, als  
vielmehr auf das gehabte Religions-  
Exercitium ankäme.

3) Begehrten Catholici, es solten die Augspurgischen Con-  
fessions-Verwandten diejenigen Catho-  
lischen Feiertage auch pro Futuro  
mit feiern, welche Sie Anno 1624. und  
Retro gefeiert hätten: Evangelici hin-  
gegen sagten, es ließe dieses wider ihre  
Gewissens-Freiheit, und sey die ehe-  
mahlige Feierung der Apostel- und ande-  
rer Catholischen Feiertage ihrer Seits  
eine Res mera Facultatis & liberi Ar-  
bitrii gewesen, die Sie nach ihren Reli-  
gions-Principiis thun und lassen kön-  
nen, ohne einen Zwang oder Nothwen-  
digkeit daraus zu machen. Vorben noch  
etliche Neben-Articula gegen die Catho-  
licos wegen Ablegung der Rechnun-  
gen und anderer im Executions-Re-  
cess Ihnen auferlegter Præstationen  
vorkamen, der Chur-Maynische Ge-  
sandte erklärte sich, zwischen beiden Par-  
tien in der Güte die Sache abzuhun-  
contestirte aber in etlichen darauf gefol-  
gen Sessionen, daß Ihm solches zu erhal-  
ten unmöglich gefallen sey. Bis es end-  
lich Sonnabends den <sup>11.</sup> Mart. in Depu-

tations-Nathziemlicher Massen zur Ent-  
scheidung kam. Quod Primum die An-  
richtung der Lateinischen Schule be-  
treffend, hatten zwar die Catholici das  
Factum Possessionis de Anno 1624.  
in so weit vor sich, daß dazumah die Ev-  
angelischen mehr nicht, als 2. deutsche  
Schulen gehabt, die Lateinische Schule  
aber mit Catholischen Præceptoren be-  
setzt gewesen ist, wohin die Evangelischen  
Kinder ohne Unterscheid gegangen sind:  
Hingegen regerirten Evangelici, daß  
der Terminus de Anno 1624. quod  
Factum Possessionis allerdings un-  
turbirt bleiben müsse, allein in Casu  
præsenti würde selbiger nicht turbirt,  
weil in Civitatibus Mixtis, und benannt-  
lich der Stadt Dünckelspühl, die Cura  
Scholarum utriusque Parti integra  
vorbehalten sey. Catholici apprechir-  
ten dieses, und wolten daraus argumenti-  
ren, Ergo müsse Ihnen auch erlaubt  
sey, die Jesuiten in ihre Schulen  
einzuführen, woferne contra Statum  
Anni 1624. hierinnen etwas zu ändern  
zugelassen sey. Um nun den Statum  
Possessionis Anni 1624. nicht zu led-  
ren, schlugen Evangelici vor, daß die  
Lateinische Schule zu Dünckelspühl loco  
Æquipollentis vor verschiedene Stütze,  
so die Evangelischen in dem Executions-  
Recess nachgeschenkt hätten, per Modum  
Transactionis könnte eingeräumt wer-  
den. Quod Tertium verlangten end-  
lich die Catholische auf Vorstellung obli-  
ger Rationum weiter nichts mehr,  
als daß Sie an ihren Catholischen  
Feiertagen von den Evangelischen in ih-  
rem Gottes-Dienst nicht hinderten behin-  
dert noch turbirt, sondern es in die We-  
ge berichtet werden, wie es bey dem De-  
putations-Convent wegen der Stadt  
Ravensburg vor gut besunden wor-  
den sey: welches auch Evangelici  
als eine an sich rechtmäßige Sache also  
fort eingestanden. Quod Secundum  
fand sich, daß der General Enequefair  
ehehin etliche Gärten, welche bey dem  
Capuciner-Closter gelegen waren, ex-  
kauft, und denen Capucinern geschen-  
ket hätte, welche darauf solche Plätze

1651.  
Mart.

1651.  
Mart. in ihren Gärten eingeschlossen und mit Mauren umgeben hätten: Dieses verlangten nun die Evangelischen zu Dünckelspühl, dafses, weil es contra Statum Anni 1624. ließe, wieder heraus gegeben

werden solte. Catholici aber wölfen darunter nicht nachgeben, dahero es bey dem Disputat unentschieden verblieb, auch die Capuciner ihre Gärten behielten.

1651.  
Mart.

## §. VI.

Kaufs Begey. Wegen der Stadt Kauff-Bayern ihre Sache, verfiel das Reichs-Directorium mit den übrigen Gesandtschaften in einige Rüstung der Weltläufigkeiten. Womit es diese Bewandtniß hatte: Als die Executions in Schwaben nacheinander vorgenommen wurden, so fanden sich in der Stadt Kauff-Bayern, welche eine von denen Civitatis Mixtis ist, Jesuiten, welche Ao. 1624. nicht da gewesen waren: Dahero Würtenberg, als Commissarius ad exequendum, die Jesuiten ausschaffte, wiewohl Cöstritz, als Con-Commissarius, nicht dazu stimmte. Nachdem nun auf dem Nürnbergischen Convent nachher die Frage de Civitatibus Mixtis entstand, wurde von den Catholicischen diese Sache in die Listam Restitutorum mit eingerücket, und begehret, die Jesuiten müßten, als einseitig ausgeschaffte, zu Kauff-Bayern reintroducedirt werden. Die Evangelischen Gesandten aber bekamen das Memoriale, so dies halben bey dem Directorio eingekommen seyn solte, nicht zusehen, dafses Sie davor hielten; diese Sache wäre gar nicht angenommen, sondern sofort remittirt worden: Bis am letzten Neuen Jahrstag die Catholicischen zu Kauff-Bayern wirklich unternahmen, einen Jesuiten in die Stadt zu führen, welcher an selbigem Tage Messe lesen und Predigen solte, unter dem Vorwandt, der ordentliche Catholicische Priester dafselbst wäre Alters halber unvermöglich worden. Hierüber beschwerten sich die Evangelischen zu Kauff-Bayern bey dem Nürnbergischen Convent, und verlangten gegen die Catholicischen Parthey Mandatum de non turbando nec via Facti procedendo. Alleine Sie kondten bey dem Directorio nicht erhalten, daß ihr deswegen eingereichtes Memorial zur Proposition gebracht worden wäre, ohngeachtet die Evangelischen von Kauff-Bay-

Zweyter Theil.

ern einen eigenen Mann über 10. Wochen lang deswegen in Nürnberg warten ließen. Medio Martii fande sich auch ein Catholicus Mann aus Kauff-Bayern zu Nürnberg ein, hielt sich aber ganz incognito, daß endlich der Evangelische aus Verdrüß wieder nach Haus reiste: Sobald Er nun fort war, gab sich der Catholicus zu erkennen, und trug das Directorium diese Sache mit großer Heftigkeit im Rath vor, und machte viel Beschwerung, daß, da man nur zur Handlung in hac Causa schreiten wolle, der Kläger davon gezogen sei, und sich aus dem Staube gemacht hätte; Brachte anbey noch vielerley neue Gravamina an, in Specie auch dieses, daß die Evangelischen einen Stadt-Schreiber zu Kauff-Bayern angenommen hätten, welcher ein Westphällinger, und also kein rechter Deutscher wäre, den die Leute nicht verstehen könnten ic. Nach vielen Disputen giengen die Majora dahin; inner 14. Tagen Partes zur Handlung zu beschieden; welches Conclusum aber dem Catholicischen Abgeordneten nicht gefiel, dafses das Directorium verlangte, man solte, bis zum Austrag der Sache, denen Jesuiten vergönnen, daß sie, dem ordentlichen Catholicischen Parcho zur Assistanz, auf die hohen Feste nach Kauff-Bayern kommen drifften, hernach aber allemahl wieder in ihr Collegium zurück kehren solten. Evangelici hingegen wölfen keineswegs darein consentiren, weil es contra Statum Anni 1624. laufte, auch absentibus Partibus der gleichen Redium provisionale per modum Decreti nicht verfügt werden möchte. Und da das Directorium sich noch immer heftig dagegen opponirte; vertrieben Ihm die übrigen den bisher gebrauchten Modum procedendi mit ziemlichen Nachdruck, doch blieb die Sache

Doo oo 2 endlich